



Informationen zum 2. Bistumstag am 10. Juni 2017

Am 6. Juni hat das Erzbistum in seinem Intranet eine Information zum Bistumstag gegeben, der viele Mitarbeiter verärgert hat. Darin wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim Bistumstag um keine dienstliche Veranstaltung handelt und deshalb für „normale“ TeilnehmerInnen keine Reisekosten erstattet werden und keine Arbeitszeit angerechnet werden darf.

Die MAV hat daraufhin beim Dienstgeber interveniert, da es aus ihrer Sicht nicht zusammenpasst, wenn die Veranstaltung mit einer hohen (dienstlichen) Priorität versehen wird, andererseits aber durch die Nichtübernahme von Reisekosten und Arbeitszeit das dienstliche Interesse ausgeschlossen wird.

Da viele der KollegInnen keinen Zugang zum Intranet haben, die Information aber alle MitarbeiterInnen des Erzbistums betrifft, geben wir hier den überarbeiteten Text mit Stand vom 7. Juni wieder:

Hinweis für Mitarbeiter_innen

Da die Teilnahme am Bistumstag nicht dienstverpflichtend ist, wird die Teilnahme an der Veranstaltung nicht automatisch als Arbeitszeit angerechnet. Anspruch auf Freizeitausgleich bei ihrem Vorgesetzten und Anspruch auf Erstattung von eventuell anfallenden Reisekosten haben diejenigen, die am Bistumstag einen Dienst übernehmen (Moderation, Organisation vor Ort etc.).

Mitarbeiter_innen einer Pfarrei/ eines Pastoralen Raumes sowie Ehrenamtliche stimmen ihren Anspruch auf Freizeitausgleich sowie eine Reisekostenerstattung bitte mit ihrem Dienstvorgesetzten ab, sofern sie im Interesse der Arbeitsstelle am Bistumstag teilnehmen möchten.

Die Einladung von Erzbischof Stefan ist mit einer hohen Verbindlichkeit zu sehen. Es ist ihm ein wichtiges Anliegen, dass möglichst alle Eingeladenen teilnehmen und hier eine Priorität setzen.

Somit müssen MitarbeiterInnen, die die Reisekosten und Arbeitszeit erstattet haben wollen, sich mit ihrem Dienstvorgesetzten abstimmen und die Teilnahme am Bistumstag genehmigen lassen. Damit würde die Teilnahme am Bistumstag als Arbeitszeit gerechnet und die Reisekosten würden von der jeweiligen Dienststelle (Pfarrei, ...) erstattet werden. Ungeklärt bleibt die Teilnahme anderer pastoraler MitarbeiterInnen (z.B. JugendarbeiterInnen).

Wem die Einhaltung dieses Verfahrens in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich ist, muss sich überlegen, ob er bzw. sie am Bistumstag privat teilnehmen möchte.

Die MAV wird sich dafür einsetzen, dass zukünftig klar ist: Wenn hauptamtliche MitarbeiterInnen an einer Veranstaltung (mit hoher Priorität) teilnehmen sollen, so geschieht das innerhalb ihres dienstlichen Auftrages.

Was MitarbeiterInnen dagegen in ihrer Freizeit machen, haben sie ganz alleine selber zu entscheiden.